

genauer gesagt: Hindernisse für die beabsichtigte ideologische Unterwanderung der DDR und anderer sozialistischer Staaten — durch die Reform beseitigt werdend. Bezeichnend dafür ist, daß die Zweckpropaganda über eine wesentliche „Liberalisierung“ des politischen Strafrechts speziell am Beispiel seiner Stellung zu den Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten entwickelt wird. Der SP-Bundestagsabgeordnete Müller-Emmert preist die neue Regelung als Förderung des Gedankenaustausch zwischen den Deutschen in Ost und West.<sup>40 41</sup>

Als Aushängeschild fungieren die Streichung bzw. Einschränkung der vielfach kritisierten Vorschriften über das „Nachrichtensammeln“ (§ 92 StGB a. F.) und die „Beziehungsaufnahme“ (§ 100 d Abs. 2 StGB a. F.). Sie paßten nicht mehr in das Konzept der „Ostpolitik“, da sie den antidemokratischen Charakter der Bonner Justiz zu offen diskreditierten.

Hervorgehoben wird auch die Aufnahme des Territorialitätsprinzips u. a. für einige Tatbestände der Organisationsdelikte (§§ 84, 85) und der Verbreitung von Propagandamaterial (§86). Diese Bestimmungen der „Organisationsdelikte“ und „vorbereitenden Sabotage“ schränken den räumlichen Geltungsbereich auf Handlungen innerhalb der Bundesrepublik ein.

Nicht zu übersehen ist auch in diesem Zusammenhang das die Pönalisierung unliebsamer demokratischer Aktionen und Handlungen erleichternde KPD-Verbot. Über die fragwürdige juristische Konstruktion, daß demokratische Zusammenschlüsse in Westdeutschland als Teilorganisationen politischer und gesellschaftlicher Vereinigungen in der DDR angesehen werden können, die ihrerseits als Ersatzorganisationen der KPD bezeichnet werden, bietet es auch weiterhin eine formaljuristische Grundlage für die strafrechtliche Verfolgung von politischen Handlungen, die auf die Anerkennung der DDR und Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten gerichtet sind.<sup>42</sup>

Auch die Einführung des „Territorialitätsprinzips“ für die genannten Vorschriften bedeutet keineswegs, daß im Prinzip von der absurden Konzeption der „Verfassungsfeindlichkeit“ der DDR, der SED und der anderen demokratischen Parteien und Massenorganisationen der DDR abgegangen wird. Noch immer besteht so nach der derzeitigen Spruchpraxis die Gefahr, daß Meinungsäußerungen, die mit den Ansichten der Regierung der DDR usw. übereinstimmen, durch die willkürliche Annahme eines „Distanzdeliktes“ (§ 3 Abs. 3 StGB) mit strafrechtlichen Mitteln unterdrückt werden.<sup>43</sup>

Wie akut diese Gefahr auch für DDR-Bürger ist, beleuchten Diskussionen über das „Problem des Sportverkehrs“ im Sonderausschuß „Strafrecht“. Im Ausschlußbericht heißt es zwar, daß „Sportfunktionäre aus dem anderen Teil Deutschlands wegen ihrer dort ausgeübten politischen Tätigkeit“ in der Bundesrepublik nach der Neuregelung strafrechtlich nicht mehr belangt werden könnten, „wenn sie zu sportlichen Anlässen in die Bundesrepublik einreisen“<sup>44</sup> Dabei ist man sich aber durchaus bewußt, daß sie bei Beibehaltung der reaktionären Stoßrichtung des Strafrechts, der Spruchpraxis und der dementsprechenden verfassungswidrigen juristischen Kon-

40 vgl. Das Parlament vom 5. 6. 1968, S. 11 ff.

41 Vgl. Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, a. a. O., S. 9543.

42 vgl. Urteil des BGH vom 9. 10. 1964 - 3 StR 34/64; vgl. dazu Frankfurter Rundschau vom 20. 11. 1964, S. 4, und Die Welt vom 20. 11. 1964, S. 2.

43 Danach sind Handlungen im Geltungsbereich des Strafgesetzes begangen, wenn der „Täter“ entweder seine Tätigkeit in der Bundesrepublik ausgeübt hat oder wenn der „Erfolg“ in der Bundesrepublik eingetreten ist oder eintreten sollte.

44 Deutscher Bundestag, V. Wahlperiode, Drucksache Nr. V/2860, S. 6